

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 95/72

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Horia-Joan J. [REDACTED], [REDACTED] M. [REDACTED],
G. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Michael L. [REDACTED], geboren am [REDACTED] 1971 in F. [REDACTED],
Kreis M. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch das Kreisjugend-
amt M. [REDACTED] als Amtsvormund,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 20. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Hauß und die Richter Dr. Reinhardt, Dr. Bukow,
Dr. Buchholz und Knüfer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 20. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom
20. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat
der Beschwerdeführer zu tragen.

Streitwert: 3 000,-- DM

G r ü n d e :

Das Urteil des Amtsgerichts München, mit dem es
die Feststellung, daß der Beklagte der Vater des Klä-
gers ist, getroffen und den Beklagten zur Zahlung des
Regelunterhalts verurteilt hat, ist dem erstinstanz-
lichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 14. Juni
1972 zugestellt worden. Die Berufung gegen das Urteil
ist bei dem Oberlandesgericht am 28. Juli 1972, also
nach Ablauf der einmonatigen Berufungsfrist, einge-
gangen.

Den am 17. Oktober 1972 gestellten Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist hat das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 20. Oktober 1972 als unbegründet zurückgewiesen.

Die gegen diesen Beschluß vom Beklagten frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde kann keinen Erfolg haben.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts, die Versäumung der Berufungsfrist beruhe auf einem Verschulden des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, nämlich darauf, daß dieser weder den Beklagten noch den Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtzuges über die Zustellung des Urteils unterrichtet habe, ist nicht zu beanstanden. Sie wird von der Beschwerde auch nicht angegriffen.

Die Beschwerde wendet sich dagegen, daß dem Beklagten das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten gemäß § 232 Abs. 2 ZPO zugerechnet worden ist. Sie ist der Auffassung, die Anwendung dieser Vorschrift in Kindersachssachen sei verfassungswidrig. Dem kann nicht beigegeben werden. Der erkennende Senat hat wiederholt entgegengesetzt entschieden (vgl. u. a. die in NJW 1972, 584 = FamRZ 1972, 200 = VersR 1972, 440 und in VersR 1972, 1169 veröffentlichten Beschlüsse). An dieser



Rechtsprechung wird festgehalten. Der Dreierausschuß
des Bundesverfassungsgerichts hat in gleichem Sinne
entschieden (FamRZ 1972, 201).

Dr. Hauß

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz

Knüfer